

Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft

vom 8. März 2004

§ 1 Gegenstand

Die Satzung regelt die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich des Studienganges Rechtswissenschaft.

§ 2 Zweck des Schwerpunktstudiums und der –prüfung

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich soll wissenschaftliche Durchdringung des Pflichtstoffs und Praxisorientierung verbinden; der Pflichtstoff wird vertieft und ergänzt. Rechtsberatung und Rechtsgestaltung ist besonderer Raum zu geben. In allen Schwerpunktbereichen ist mindestens ein Grundlagenfach mit einzubeziehen.
- (2) In der Prüfung im Schwerpunktbereich ist festzustellen, ob die Kandidaten bzw. Kandidatinnen die Zusammenhänge des Lehrstoffes im gewählten Schwerpunktbereich überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Schwerpunktbereiche

Als Schwerpunktbereiche sind vorgesehen:

1. Europäische Privatrechtsgeschichte
2. Kriminalwissenschaften
3. Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht
4. Arbeits- und Sozialrecht
5. Unternehmens- und Steuerrecht mit den Teilbereichen
 - 5a Steuerrecht
 - 5b Unternehmensrecht
6. Wirtschaftsrecht und Europarecht
7. Zivilverfahrensrecht
8. Internationales Recht mit den alternativen Teilbereichen
 - 8a Internationales Privat- und Verfahrensrecht
 - 8b Völkerrecht.

§ 4 Festlegungen durch den Erweiterten Fakultätsrat

Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt, welche Schwerpunktbereiche eröffnet werden. Er kann die Bezeichnung der Schwerpunktbereiche ändern, neue Schwerpunktbereiche einführen und bestehende beenden. Im Falle der Beendigung eines Schwerpunktbereichs trägt die Fakultät Sorge, dass er von Studierenden, die sich dazu bereits angemeldet haben, abgeschlossen werden kann. Der Erweiterte Fakultätsrat legt Art und Umfang der zur Schwerpunktausbildung zugehörigen Lehrveranstaltungen in einem Studienplan fest. Die Beschlüsse des Erweiterten Fakultätsrates sind im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg zu veröffentlichen.

§ 5 Praxisorientierung und Schlüsselqualifikationen im Schwerpunktbereich

Die Fakultät bietet in den Schwerpunktbereichen Lehrveranstaltungen an, in denen der Lehrstoff aus der Sicht der beruflichen, vor allem der anwaltlichen Praxis in Kleingruppen exemplarisch aufbereitet wird; in diesen Lehrveranstaltungen werden in der Regel zugleich interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen (§ 3 Absatz 5 JAPrO) vermittelt.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich (§ 11) können durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegt wurde, ersetzt werden, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss auf Antrag als den in dieser Satzung gestellten Anforderungen gleichwertig anerkannt wurde.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Wahl des Schwerpunktbereichs und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Jeder Student und jede Studentin wählt nach der Zwischenprüfung einen Schwerpunktbereich; er bzw. sie gibt dabei sechs Präferenzen an. Die Wahl des Schwerpunktbereichs wird durch den Prüfungsausschuß bestätigt. Ist die Prüfungskapazität im Bereich der ersten Präferenz erschöpft, bestätigt der Prüfungsausschuß den mit der zweiten Präferenz gewählten Schwerpunktbereich. Das Gleiche gilt für die weiteren Präferenzen. Es wird vermutet, daß die Prüfungskapazität der in einem Schwerpunktbereich Lehrenden bei einer Überbuchungsquote von 150 vom Hundert erschöpft ist. Dabei bedeutet 100 vom Hundert: die Zahl der Studierenden, die beim jeweiligen Meldetermin im Durchschnitt auf einen Schwerpunktbereich entfallen.
- (2) Die notwendige Auswahl unter denen, die einen bestimmten Schwerpunktbereich gewählt haben, wird nach dem in der Zwischenprüfung erreichten Rang getroffen. Bis zum Beginn des zweiten auf das Inkrafttreten der Einführung ei-

nes Ranges bei der Zwischenprüfung folgenden Semesters wird durch das Los entschieden.

- (3) Die Wahl des Schwerpunktgebietes ist zugleich die Anmeldung zur Prüfung; sie erfolgt in dem Semester nach dem Abschluss der Zwischenprüfung. Für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (4) Ein Wechsel des Schwerpunktgebietes findet in der Regel nicht statt; über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt das Nähere zum Verfahren der Wahl des Schwerpunktgebietes, zur Zulassung der Studierenden zu den einzelnen Schwerpunktgebieten sowie zur Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen. Der Beschluß ist im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg zu veröffentlichen.

§ 8 Rücktritt

- (1) Ist der Kandidat bzw. die Kandidatin wegen Krankheit oder aus einem wichtigen Grund gehindert, die schriftliche Studienarbeit zu erstellen oder an der Aufsichtsarbeit teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.
- (2) § 12 Absatz 2 JAPrO gilt entsprechend.
- (3) Bleibt ein Kandidat oder eine Kandidatin am Termin der Aufsichtsarbeit der Prüfung fern oder gibt er bzw. sie keine Bearbeitung ab, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.
- (4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt sind, fortgesetzt werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (5) Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Nimmt ein Kandidat oder eine Kandidatin ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt. Wird der Rücktritt genehmigt, verbleibt der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der übernächsten Prüfung; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als

nicht bestanden; wird ein nach Teilnahme an der mündlichen Prüfung erklärter Rücktritt nicht genehmigt, gilt dieser als nicht erklärt.

§ 9 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist ein ständiger Prüfungsausschuß verantwortlich. Er trifft die nach dieser Satzung erforderlichen Entscheidungen, soweit keine anderen Zuständigkeiten begründet sind.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin als Vorsitzendem bzw. als Vorsitzender und drei weiteren Professoren bzw. Professorinnen sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes der Fakultät. Als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin des Prüfungsausschusses ist ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin mit beratender Stimme beteiligt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Erweiterten Fakultätsrat für 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des Studiendekans bzw. der Studiendekanin.

§ 10 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Prüfer und Prüferinnen sind die der Fakultät angehörenden Professoren, Privatdozenten, Professorinnen und Privatdozentinnen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen werden, sind sie vom veranstaltenden Professor oder Privatdozenten bzw. von der veranstaltenden Professorin oder Privatdozentin zu bewerten. Werden Prüfungsleistungen nicht studienbegleitend abgenommen, tritt ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzu.
- (3) Stehen Professoren und Privatdozenten sowie Professorinnen und Privatdozentinnen nicht in genügender Zahl zur Verfügung, können vom Prüfungsausschuß wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und die eine Professur vertretenden Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

Die Prüfung im Schwerpunktbereich besteht

1. aus einer schriftlichen Studienarbeit,
2. aus einer Aufsichtsarbeit und
3. aus einer mündlichen Prüfung.

§ 12 Schriftliche Studienarbeit

Die schriftliche Studienarbeit wird als vierwöchige Hausarbeit geschrieben. Dies kann auch studienbegleitend, zum Beispiel im Rahmen eines Seminars geschehen.

§ 13 Aufsichtsarbeit

Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der am Schwerpunktbereich beteiligten Professoren und Professorinnen vom Prüfungsausschuß gestellt.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird nach der Bewertung der schriftlichen Studienarbeit und der Aufsichtsarbeit durchgeführt; das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten wird vorher mitgeteilt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer vom Prüfungsausschuß bestimmten Beisitzers bzw. Beisitzerin abgenommen. Es können bis zu vier Kandidaten und Kandidatinnen gemeinsam geprüft werden. Jeder Kandidat und jede Kandidatin wird 10 Minuten geprüft.
- (3) Im Anschluß an die mündliche Prüfung teilt der Prüfer bzw. die Prüferin das Endergebnis der Prüfung im Schwerpunktbereich mit. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:
eine besonders hervorragende Leistung
= 16 - 18 Punkte

gut:
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
= 13 - 15 Punkte

vollbefriedigend:
eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 10 - 12 Punkte

befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= 7 - 9 Punkte

ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

= 4 - 6 Punkte

mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

= 1 - 3 Punkte

ungenügend:

eine völlig unbrauchbare Leistung

= 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

- (2) Soweit die Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern und / oder Prüferinnen bewertet werden, sind diese von den Prüfern bzw. Prüferinnen persönlich zu begutachten. Dem Zweitprüfer bzw. der Zweitprüferin kann die Begutachtung des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin mitgeteilt werden.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüfer bzw. Prüferinnen einer Arbeit um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer und Prüferinnen gehalten, ihre Bewertungen bis auf vier Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bzw. ihr bestimmter dritter Prüfer bzw. eine von ihm bzw. ihr bestimmte dritte Prüferin die Note mit einer der von den Prüfern bzw. Prüferinnen erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.
- (4) Wird eine schriftliche Studienarbeit oder Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt der Prüfungsausschuß die Note ungenügend (0 Punkte).

§ 16 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Für die Endnote der Prüfung im Schwerpunktbereich werden die Ergebnisse der Einzelnoten wie folgt berücksichtigt:

- die Note der schriftlichen Studienarbeit mit 40 v. 100
- die Note der Aufsichtsarbeit mit 30 v. 100
- die Note der mündlichen Prüfung mit 30 v. 100

Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Prüfung im Schwerpunktbereich, wobei den Endpunktzahlen folgende Notenbezeichnungen entsprechen:

14,00 - 18,00 Punkte:	sehr gut
11,50 - 13,99 Punkte:	Gut
9,00 – 11,49 Punkte :	Vollbefriedigend
6,50 – 8,99 Punkte :	Befriedigend
4,00 – 6,49 Punkte :	Ausreichend
1,50 – 3,99 Punkte :	Mangelhaft
0,00 – 1,49 Punkte :	Ungenügend

§ 17 Zeitpunkt der Universitätsprüfung

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin muß die Universitätsprüfung bei erstmaliger Teilnahme spätestens sechs Monate nach Abschluß des schriftlichen Teils der Staatsprüfung beendet haben. Früher als sechs Monate nach Abschluß des schriftlichen Teils der Staatsprüfung am Ende des achten Semesters muß die Universitätsprüfung jedoch nicht beendet sein. Die Universitätsprüfung ist mit der Erbringung der letzten Prüfungsleistung (§ 11) beendet.
- (2) Für Prüfungsleistungen, die innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen nicht erbracht werden, wird die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt. Im Falle des genehmigten Rücktritts sind die Prüfungsleistungen zum nächsten möglichen Zeitpunkt abzulegen; geschieht dies nicht, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Schwerpunktbereich kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen ist nicht statthaft.
- (2) Für den Freiversuch gilt § 22 JAPrO entsprechend.
- (3) Für die Notenverbesserung gilt § 23 JAPrO entsprechend.

§ 19 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung im Schwerpunktbereich ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht wurde.

§ 20 Täuschungsversuch

- (1) Unternimmt es ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder der schriftlichen Studienarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflußnahme auf einen Prüfer bzw. eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Arbeiten mit null Punkten bewertet, die Endnote zum Nachteil des Kandidaten bzw. der Kandidatin abgeändert oder der Ausschluß von der Prüfung, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluß ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat bzw. eine Kandidatin nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er bzw. sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. Wird eine Sanktion ausgesprochen, findet § 22 Abs. 1 Satz 1 JAPrO keine entsprechende Anwendung; die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen.
- (2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat bzw. die Kandidatin verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er bzw. sie die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird die Arbeit mit null Punkten bewertet.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung sowie sonstige Entscheidungen im Verfahren der Prüfung im Schwerpunktbereich entsprechend.
- (4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 vorlagen oder dass die Zulassung zur Prüfung durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder treten nachträglich Tatsachen ein oder, werden solche Tatsachen bekannt, die zu einer Versagung der Zulassung zur Prüfung geführt hätten, können die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 21 Verfahrensfehler, Akteneinsicht

Für Verfahrensfehler gilt § 25 JAPrO entsprechend. Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung im Schwerpunktbereich kann der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfungsakten einsehen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2004, S. 107, geändert am 12. Dezember 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.12.07, S. 2899) und am 14. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Februar 2008, S. 139).